

## **Verfassung vom 17. Februar 1994**

**Artikel 1** - Belgien ist ein Föderalstaat, der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt.

**Artikel 2** - Belgien umfasst drei Gemeinschaften : die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft.

**Artikel 3** - Belgien umfasst drei Regionen : die Wallonische Region, die Flämische Region und die Brüssler Region.

**Artikel 4** - Belgien umfasst vier Sprachgebiete : das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

Jede Gemeinde des Königreichs gehört einem dieser Sprachgebiete an.

Die Grenzen der vier Sprachgebiete können nur durch ein mit Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe einer jeden Kammer angenommenes Gesetz abgeändert oder berichtigt werden, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe versammelt ist, und insofern die Gesamtzahl der Jastimmen aus beiden Sprachgruppen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

**Artikel 5** - Die Wallonische Region umfasst die Provinzen Hennegau, Lüttich, Luxemburg, Namur und Wallonisch-Brabant. Die Flämische Region umfasst die Provinzen Antwerpen, Flämisch-Brabant, Limburg, Ostflandern und Westflandern.

...

**Artikel 35** - Die Föderalbehörde ist für nichts anderes zuständig als für die Angelegenheiten, die die Verfassung und die auf Grund der Verfassung selbst ergangenen Gesetze ihr ausdrücklich zuweisen.

Die Gemeinschaften oder die Regionen, jede für ihren Bereich, sind gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die anderen Angelegenheiten zuständig. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

### *Übergangsbestimmung*

*Das in Absatz 2 erwähnte Gesetz legt das Datum fest, an dem dieser Artikel in Kraft tritt. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum des In-Kraft-Tretens des in Titel III der Verfassung einzufügenden neuen Artikels liegen, der die ausschließlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde festlegt.*

**Artikel 127 - § 1** – Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. das Unterrichtswesen mit Ausnahme
  - a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
  - b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
  - c) der Pensionsregelungen;
3. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1 und 2 erwähnten Angelegenheiten.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die unter Nummer 1 erwähnten kulturellen Angelegenheiten, die unter Nummer 3 erwähnten Formen der Zusammenarbeit sowie die näheren Regeln für den unter Nummer 3 erwähnten Abschluss von Verträgen fest.

§ 2 - Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die auf Grund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

**Artikel 130** - § 1 – Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt durch Dekret :

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. die personenbezogenen Angelegenheiten;
3. das Unterrichtswesen in den in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nummer 2 bestimmten Grenzen;
4. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1, 2 und 3 erwähnten Angelegenheiten.
5. den Gebrauch der Sprachen für den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen.

Das Gesetz legt die unter den Nummern 1 und 2 erwähnten kulturellen und personenbezogenen Angelegenheiten fest sowie die unter Nummer 4 erwähnten Formen der Zusammenarbeit und die Art und Weise, wie die Verträge abgeschlossen werden.

§ 2 - Diese Dekrete haben Gesetzeskraft im deutschen Sprachgebiet.

# **Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen**

**Artikel 4** - Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis § 2 Nr.1 (d.h. Art. 130 § 1, Nr. 1) der Verfassung bezieht, sind :

1. der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache,
2. die Förderung der Ausbildung von Forschern,
3. die schönen Künste,
4. das Kulturerbe, Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen mit Ausnahme der Denkmäler und Landschaften,
5. Bibliotheken, Diskotheken und gleichartige Dienststellen,
6. Rundfunk und Fernsehen, außer der Übertragung von Mitteilungen der föderalen Regierung 8,
- 6bis. die Unterstützung der geschriebenen Presse,
7. Jugendpolitik,
8. ständige Weiterbildung und die kulturelle Animation,
9. Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien,
10. Freizeitgestaltung und Tourismus,
11. vorschulische Ausbildung in den Verwahrschulen,
12. nachschulische und außerschulische Ausbildung,
13. Kunstausbildung,
14. intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung,
15. soziale Förderung,
16. berufliche Umschulung und Fortbildung, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Beteiligung an den Ausgaben für die Auswahl, die Berufsausbildung und die Neuanstellung von Personal, das ein Arbeitgeber zur Gründung eines Betriebs, zum Ausbau oder zur Umstellung seines Betriebs einstellt.

# **Gesetz vom 31. Dezember 1993 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft**

**Artikel 4 - § 1** - Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59ter § 2 Nr. 1 (*d.h. Art. 130 § 1 Nr. 1*) der Verfassung bezieht, sind die in Artikel 4 des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheiten.